

uns ein für die ersten fünf Jahre unverzinsliches, später mit drei Procent zu verzinsendes und von ult. 1868 an mit mindestens zehntausend Thalern jährlich rückzahlbares Darlehen von hunderttausend Thalern aus Staatsmitteln zu gewähren.

Der schuldenfreie Complex der Weberei in Auerhammer gewährt die dreifache Sicherheit und das geringe Opfer der fünfjährigen Zinslosigkeit, welches uns die Schwierigkeiten- und Verluste des Ueberganges soll tragen helfen, wiegt wenig gegen die wohlthätigen Folgen für die betroffenen Gemeinden und gegen die direkten Opfer, welchen, im Fall wir schließen müßten, die Staatsregierung für lange Zeit nicht ausweichen könnte.

Wir glauben in überzeugender Weise dargethan zu haben, daß die Staatsregierung durch Gewährung unseres gehorsamsten Gesuches, ohne jegliche Gefährdung, großem Unglück vorbeugen und lange fortwirkenden Nutzen stiften kann. Da wir nun in diesem für uns erwünschten Falle mit den nöthigen, meist in England zu beschaffenden Einrichtungen nicht säumen dürfen, so gestatten wir uns ferner, die ehrerbietige Bitte auszusprechen:

„Das hohe königl. Ministerium wolle auf vorstehendes gehorsamstes Gesuch mit thunlichster Beschleunigung Beschluß fassen und uns von demselben unterrichten.“

Dresden, den 19. November 1862.

In größter Ehrerbietung

Für die Firma:

Breslauer, Meyer und Comp. in Berlin,
Jacques Meyer.

B.

An ein hohes Ministerium des Innern.

Hohes Ministerium des Innern!

Auf unsern Darlehnsantrag vom 19. November a. p. ist uns der Bescheid eines hohen Ministeriums vom 7. zugegangen.

Wir sprechen unsern Dank für die Geneigtheit aus, mit welcher, in Anerkennung und Würdigung der industriellen Bedeutsamkeit unserer Absichten, dem Antrage entsprochen wird und fügen hinzu, daß eine Verständigung über die gestellten Bedingungen, mit Ausnahme einer einzigen, sich unschwer wird herbeiführen lassen. Diese eine betrifft die Verzinsung des Kapitals à 4 Proc.,

während wir das Hauptgewicht auf die Zinsfreiheit der ersten fünf und auf einen 3 Procent nicht übersteigenden Zinsfuß für die nachfolgenden fünf Jahre legen. Handelte es sich um ein verzinsliches Darlehn, so wären wir nicht in der Lage, uns dieserhalb an die Staatsregierung wenden zu müssen. Da wir den Credit unserer Firma noch nie benutzten, so stehen uns verzinsliche Kapitalien auch ohne hypothekarische Sicherheit in genügendem Umfange für unsere Unternehmungen zu Gebote. Es ist demnach nicht vorzugsweise das Geldbedürfniß, welches die Veranlassung zu unserem Antrage bildete, sondern es lag demselben weit überwiegender das Bestreben zu Grunde, in den Zinsersparnissen eine Hülfe zu den mit der qu. Umwandlung verbundenen großen Opfern zu erlangen und damit zugleich dem Widerstande zu begegnen, welchen deren Uebernahme bei denjenigen unserer Theilnehmer findet, welche es vorziehen, bis zu dem Ende dieser unabsehbaren, bedeutlichen Epoche die mechanische Weberei in Aue zu schließen und uns um so eifriger unseren anderen Geschäften zu widmen. Wir haben dies theilweise in unserem Antrage selbst berührt und erlauben uns, auf die hierzu seiner Zeit dem Herrn geheimen Rath Weinlig gegebenen mündlichen Erläuterungen Bezug zu nehmen.

Nach dem Angeführten müßten wir das uns gewährte Darlehn mit allem Danke ablehnen, wenn unserem Wunsche in Betreff des theilweisen Zinsenerlasses die Erfüllung versagt bleiben sollte. In diesem Falle würde es bei dem schmerzlichen Beschlusse verbleiben, die mechanische Weberei in Aue, nach erfolgter Aufarbeitung des letzten Materials, Ende dieses Monats außer Betrieb zu setzen.

Bei der wahrhaft verzweifelten Lage der dortigen Bevölkerung beeilen wir uns, diese Erklärung zur Kenntniß des hohen Ministeriums zu bringen in der zuversichtlichen Erwartung, daß hochdasselbe, die dringende Nothwendigkeit der Staatshülfe erkennend, zu deren wirksamster Gewährung sich schließlich dennoch der Zustimmung zu dem beanspruchten theilweisen Zinsenerlasse zuwenden werde.

Wir bitten daher ganz gehorsamst, den einzigen Differenzpunkt in dieser Angelegenheit in nochmalige geneigte Erwägung zu ziehen und den betreffenden Bescheid uns, zu Händen unseres Bevollmächtigten, Advocat Dr. Kießer in Dresden, mit thunlichster Beschleunigung zugehen zu lassen.

Mit Ehrerbietung

Berlin, 9. Februar 1863.

Breslauer, Meyer und Co.